

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 119 (1999)

Artikel: Die Aufhebung der Klöster im Kanton Zürich und die Verwendung ihrer Güter
Autor: Rübel, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufhebung der Klöster im Kanton Zürich und die Verwendung ihrer Güter

Vorwort

Schon Antistes Heinrich Bullinger in seiner Reformationsgeschichte und später Johann Caspar Bluntschli, schweizerischer Jurist und Politiker, in seiner «Geschichte der Republik Zürich» (Zürich 1848) haben u.a. von der Aufhebung der zürcherischen Klöster gehandelt. Ebenfalls vor mehr als hundert Jahren (1885) hat Staatsarchivar Paul Schweizer in der «Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz» einen Aufsatz über «Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit» publiziert.

Seither sind aber über Einzelfragen und einzelne Klöster so viele neue Quellen erschlossen worden, dass es sich wohl rechtfertigt, erneut eine zusammenfassende Darstellung dieses Themas zu versuchen (Abschnitt III). Zusätzlich schien es mir wünschbar, zunächst die zürcherischen Klöster kurz vorzustellen (I) und die Art ihrer Aufhebung mit den damit verbundenen Zweckbestimmungen darzulegen (II). Während sich nach der Reformationszeit bis 1798 an den Klostergütern, die je in ihrem Klosteramt verwaltet wurden, grundsätzlich nicht viel änderte, ist wieder interessant, wie die Vermögen in Helvetik und Mediation ihre Selbständigkeit verloren (IV). So rundet sich das Bild des Werdens und Vergehens der Klöster und ihrer Güter im Kanton Zürich.

I. Die Klöster im Gebiet des Kantons Zürich

Der Ursprung des *Grossmünsterstifts*, auch Chorherrenstift oder Propstei genannt, liegt im Dunkeln. Nach dem Martyrium von Felix und Regula im 4. Jahrhundert gerieten wohl ihre Gräber auf der heutigen Grossmünsterterrasse für lange Zeit in Vergessenheit. Erst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurden sie wieder entdeckt. Es entstand dort eine Begräbnisstätte und zur Pflege des Wallfahrtsortes eine bescheidene klösterliche Institution, dazu im Laufe des Jahrhunderts ein kirchlicher Urbau mit Konventsbauten. Um 870 wurde der Konvent durch Kaiser Karl III. als Kollegiatsstift bestätigt. Die heutige Grossmünsterkirche wurde im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gebaut (vgl. Etter, Baur, Hanser, Schneider, Die Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula, herausgegeben vom Hochbauamt der Stadt Zürich/Büro für Archäologie, Zürich 1988, S. 50 ff mit weiteren Hinweisen S. 62). Das Stift soll mit 24 Chorherren, 32 Kaplänen, einem Leutpriester und drei Helfern das bedeutendste Kapitel des Bistums Konstanz gewesen sein. Es waren ihm, als königlichem Stift, Immunität und grosse Güter verliehen worden.

Ebenfalls als königliches Eigenkloster wurde im Jahre 853 von Ludwig dem Deutschen die für adlige Damen bestimmte *Fraumünsterabtei* gestiftet und mit Gütern versehen (ZUB I 68). Schon vorher, etwa um 800, stiftete eine im Bodenseeraum wirkende Grafenfamilie das Benediktinerkloster *Rheinau*, offenbar in Umwandlung einer Eremitensiedlung (Benediktinisches Mönchtum in der Schweiz, Helvetia Sacra III/1, S. 46). Rheinau war lange Zeit ein Zentrum benediktinischer Gelehrsamkeit. Das Gebiet von Rheinau wurde erst 1803 dem Kanton Zürich zugeteilt.

Im Jahre 966 wurde, ebenfalls benediktinischer Regel unterstehend, eine Abtei auf dem Hohentwil errichtet, aber um 1005 nach *Stein am Rhein* verlegt. Das Kloster stellte sich 1478 unter den Schutz Zürichs; 1484 übernahm Zürich auch die Landeshoheit über das Städtchen (Helvetia Sacra III/1 S. 96), doch gehört es seit 1803 zum Kanton Schaffhausen.

Als erstes Chorherrenstift auf dem Boden des Kt. Zürich in der Zeit der kirchlichen Reformbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts wird 1044 *St. Peter in Embrach* erwähnt, dem unter einem Propst zwölf Stiftsherren angehörten (Largiadèr, Geschichte der Stadt und Land-

schaft Zürich, I S. 58). Ein Werk von Reformern, die sich vom Grossmünsterstift abspalteten und sich der strengen Augustinerregel unterstellten, war das Chorherrenstift *St. Martin auf dem Zürichberg*, das 1127 infolge der Schenkung von Äckern, Wiesen und Wald auf dem Zürichberg durch einen freien Bauern namens Rudolf möglich geworden war, und dessen Besitz 1154 durch Papst Anastasius IV. bestätigt wurde (ZUB I 305). Auch noch im 12. Jahrhundert stifteten die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg eine *Zisterzienserabtei in Kappel*, die 1185 von Bischof Hermann II. von Konstanz bestätigt und deren Besitz im 13. Jahrhundert durch Vergabungen weiterer Adelsfamilien vergrössert wurde. Schliesslich gründete im Jahre 1208 Freiherr Lütold von Regensberg das *Prämonstratenserklöster Rüti* im Zürcher Oberland, das der Sektiererei begegnen und die Gegend urbar machen sollte.

Eine besondere Gruppe bildeten die Niederlassungen der *Ordensritter*, die einer geistlichen Regel unterstanden, für die Wiedergewinnung des heiligen Landes wirkten und sich der Kranken und Verwundeten annahmen. Um 1200 stiftete und baute Graf Diethelm von Toggenburg das *Ritterhaus Bubikon*. Dieses erwarb später vom letzten Freiherrn von *Wädenswil* dessen Burg; um 1300 stand dort unter Johanniterherrschaft ein Gebiet, das *Wädenswil*, *Richterswil*, *den Berg* und *Uetikon* umfasste. 1358 hinwiederum erwarben die Johanniter *Wädenswils* den Hof in *Küsnacht* und errichteten dort ein weiteres Ordenshaus. – Eine ähnliche Aufgabe wie die Johanniter erfüllten die *Lazariter*, die sich der Pflege der Aussätzigen widmeten; für sie wurde im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts *Gfenn bei Dübendorf*, auf einem Hügel im Sumpf (*fena*), ein Lazariterhaus gestiftet, wahrscheinlich von Vogt Rudolf III. von *Rapperswil*. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde der Konvent durch Laienschwestern abgelöst. Nach der teilweisen Zerstörung im alten Zürichkrieg (1444) wurden um 1505 Konvent- und Gästehaus neu gebaut.

Das 13. Jahrhundert war auch sonst die hohe Gründungszeit klösterlicher Vereinigungen. Zwischen 1230 und 1270 liessen sich in rascher Folge die sog. Bettelorden, die sich der Seelsorge und dem Predigen widmeten, in der Stadt Zürich nieder; die *Dominikaner (Prediger)* 1230, die *Franziskaner (Barfüsser)* ca. 1240 und die *Augustiner* 1267. Ausser vom Bettel und von frommen Schenkungen lebten sie seit der Verleihungsbulle des Papstes Bonifaz VIII. von 1303 auch von

Einkünften aus dem Verkauf von Grabstätten, von Gebühren für aufwendige Begräbnisse, von Messopfern und Totenmessen (Martin Illi, Die Zürcher Friedhöfe im Spätmittelalter, ZTB 1987 S. 21).

Mehr ein Wallfahrtsort war das *Kloster Heiligberg* ob der Altstadt von Winterthur, welches 1234–1244 die zwei Grafen von Kyburg für eine Anzahl Brüder erbauten; Heiligberg genannt wegen der grossen Menge Reliquien, die dort aufbewahrt wurden. Erst viel später entstand, ebenfalls in der Gegend von Winterthur, zwischen Wülflingen und Pfungen, im Jahre 1318 aus einer Einsiedelei das Augustiner Chorherrenstift *Mariazell auf dem Beerenberge*.

Noch im 13. Jahrhundert gingen – oft aus freien Vereinigungen von Frauen, sogenannten Sammnungen (Sammlungen) – Frauenklöster hervor, die meist von Adelsgeschlechtern mit Gütern ausgestattet wurden. Anfangs des 13. Jahrhunderts wurde in Töss ein *Dominikanerinnenkloster* gegründet, dessen Grundbesitz rasch zunahm. Es erhielt die meisten Güter des Kyburger Ministerialen Peter von Wornhausen und, nach dem Königsmord, einen Grossteil der Güter des Rudolf III. von Wart. 1344 wurde dem Kloster die Kirche Dättlikon inkorporiert, später auch Veltheim. Ihm gehörten namentlich Adlige sowie bürgerliche Frauen aus Zürich, Konstanz, Schaffhausen und Winterthur an. Aus einem Schwesternhaus, das 1231 zuerst an der Sihl, dann beim Hornbach stand, wurde schliesslich das *Frauenkloster Oetenbach*, dem die Fraumünsterabtei für den Klosterbau Land an der Stadtmauer unweit des Lindenhofes zur Verfügung stellte. Ihm traten hauptsächlich Töchter aus dem niederen Adel und der Oberschicht der Stadt bei. Durch die damit verbundenen Schenkungen und Ausstattungen wurde das Kloster mit der Zeit sehr wohlhabend. – Ähnlich entstand mit Erlaubnis der Äbtissin des Fraumünsters und auf Grund einer Schenkung der Adelheid von Küssnacht im Jahr 1256 ausserhalb der Stadt das Augustinerinnen- resp. Zisterzienserinnenkloster *Selnau*, dem hauptsächlich Töchter aus der Mittelschicht Zürichs angehörten, und das auch zahlreiche Vergabungen erhielt sowie seit 1309 von Steuern, Zöllen und Leistungen an den König und seine Vögte befreit war (Näheres bei Agnes Hohl, ZTB 1987 S. 8 f). Einer Sammnung ähnlich war sodann das offenbar von einer Konstanzer Dame namens Adelheid gegründete Frauenkloster *St. Verena* an der Froschaugasse (früher kleine Brunngasse genannt) in Zürich, gegründet 1252 (ZUB II 269; III 198). Dazu kamen in

Zürich verschiedene Schwesternschaften (z.B. im Grimmenturm) und Beginenquartiere (Prediger-/Chorgasse; Obere Zäunen), geschlossene Frauenverbände ohne religiösen Status.

Das Leben in diesen klösterlichen Gemeinschaften im Auf und Ab der Jahrhunderte zu schildern, fällt nicht in den Bereich dieser Arbeit. Alle diese Klöster und Sammnungen bestanden aber auch noch zur Zeit der beginnenden Reformation. Ihre Aufzählung soll zeigen, welchen zum Teil noch einflussreichen und wohlhabenden klösterlichen Gemeinschaften der Stadtstaat Zürich zu dieser Zeit gegenüberstand.

II. Die Aufhebung der Klöster

Die Aufhebung der Klöster hatte in Zürich nicht nur theologische, sondern auch soziale und ökonomische Gründe. Wohl hatten schon vor der Reformation die Städte versucht, auf soziale Aufgaben, welche ursprünglich Sache der Klöster waren (Schulwesen, Bildung, Krankenpflege, Armenfürsorge), Einfluss zu nehmen (Martin Haas, Huldrych Zwingli, S. 139). Doch war insbesondere der Bettel auf den Strassen und in den Häusern eine unausrottbare Plage geblieben. Schon am 22. August 1519 wurden auf Betreiben Zwinglis zwei Verordnete beauftragt, zu ordnen, «wie man jetzt die armen, kranken lüt versehen solle», und am 8. September 1519 wurde eine erste Satzung des Almosens erlassen (Emil Egli, Schweiz. Reformationsgeschichte, Band 1 1519-1525, Nr. 132, S. 25-31; Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kt. Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zch.Diss. phil. I, 1920, S. 25 ff). Doch standen für das Almosen anfänglich nur bescheidene Mittel zur Verfügung (1522 87¹/₂ Pfund). Es war deshalb verständlich, dass die Obrigkeit ein Auge auf die Güter der Klöster warf, die ihre Aufgabe als «Spitäler der Armen» nicht mehr erfüllten und gleichzeitig der neuen Lehre nicht entsprachen. Der Zustand, dass gegen Ende des Mittelalters in vielen Gebieten des heutigen Kantons bis zu 70% des Grundbesitzes klösterlich waren, wurde als unnatürlich empfunden (vgl. Walser O., Das Grosse Spitalurbar, S. 8 ff).

Im März/April 1524 stellten die Zürcher auf der Tagsatzung in Luzern das Verlangen nach einer gründlichen Reform der Klöster;

deren Einkünfte seien dem Missbrauch der Prälaten zu entziehen und als Armengut zu verwenden. Am 3. Mai 1524 beauftragten Bürgermeister und Rat von Zürich eine sechsgliedrige Kommission, «Ratschläge und Ordnungen betreffend die Klöster und die Armen zu Händen meiner Herren zu stellen». Die im Volk herrschende klosterfeindliche Stimmung zeigte sich auch in einem Mitte November 1524 den Gemeinden und Zünften zur Verlesung zugestellten «Vortrag» des Rates, in dem u.a. erwähnt wird, Riesbach und Hirslanden hätten den Wunsch ausgesprochen, «*dass ir darzuo wöllint tuon fürderlich, dass die Suppenesser (Schmarotzer) in den Klösteren wider und für (ein- für allemal) abgestellt werdent...*» (Oskar Farner, Huldrych Zwingli, Band 3, Seine Verkündigung und ihre ersten Früchte, S. 524). Die Bauern, die den Klöstern Abgaben zu entrichten hatten, waren ihnen ohnehin nicht wohlgesinnt. Der Aufhebung der Klöster wurde deshalb im Volke – abgesehen von den Bettelmönchen – kaum Widerstand geleistet.

Der Stadtstaat Zürich ging gegenüber den Klöstern pragmatisch vor. Je nach der Situation war sein Handeln verschieden. Neben der obrigkeitlichen Auflösung und Sequestrierung kam es auch zu Umwandlungen durch obrigkeitlichen Akt oder Vereinbarung, zu Käufen und freiwilligen Übergaben, die alle das eine gemeinsam hatten, dass die Stadt daraus grosse Vorteile zog.

1. Predigerkloster (Dominikaner), Barfüsserkloster (Franziskaner) und Augustinerkloster.

Nach dem 3. Mai 1524 wurden auch wieder am 1. Dezember 1524 Ratsmitglieder beauftragt, Ratschläge und Ordnungen aufzustellen, was insbesondere mit den drei Klöstern der Bettelorden geschehen solle. Auf Grund eines Gutachtens Zwinglis beschloss der Rat schon am 3. Dezember 1524, die jüngeren Mönche der drei Klöster studieren oder ein Handwerk lernen zu lassen und die älteren im Barfüsserkloster zu konzentrieren, den Mönchen das Eingebachte herauszugeben – fremde Mönche wurden heimgeschickt – und über die Klostergüter Pfleger zu setzen, die dem Rat Rechnung abzulegen hätten. Am gleichen Tage wurde den Mönchen der Ratsbeschluss verlesen und wurden sie ohne Voranmeldung aus dem Prediger- und

aus dem Augustinerkloster unter Bewachung ins Barfüsserkloster übergeführt (nähere Schilderung bei Farner, Band 3 S. 529; Bullinger Reformationsgeschichte I S. 228; J. C. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich, Bd. II S. 352; Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, 1885, S. 11). Am 6. Dezember 1524 wurden die drei Pfleger ernannt, welche die Inventare aufnehmen mussten (Egli Nr. 599). Die Beratung über das Schicksal der drei Klöster zögerte sich bis 1526 hinaus. Im April 1526 wurde deren Gut zusammengezogen und im Augustiner- oder Hinteramt unter einem Amtmann vereinigt.

Im Predigerkloster wurde ein Spital eingerichtet, die Kirche wurde zur Pfarrkirche. Zuerst im Prediger- dann im Augustinerkloster war das sog. Hinter-Rütiamt loziert, das die Güter der Bettelorden und die stadtnahen Güter des Klosters Rüti einzog und verwaltete.

2. Das Frauenkloster am Oetenbach.

Das Dominikanerinnenkloster Oetenbach war zur Zeit der Reformation noch immer ein vornehmes und wohlhabendes Stift (Bullinger, Reformationsgeschichte I 110). Im Herbst 1522 erteilte der Rat Zwingli den Auftrag, im Dominikanerinnenkloster am Oetenbach das biblische Wort zu verkünden. Am 17. Juni 1523 gestattete der Rat den Konventsfrauen den Austritt aus dem Kloster gegen eine Abfindung (Egli Nr. 366). Im Jahre 1523 traten denn auch bereits zwölf Nonnen aus. Jede erhielt als Entschädigung für ihre Pfrund 150 Pfund sowie Ersatz für ihre Aufwendungen für das Kloster. Insgesamt wurden 1523 2039 Pfund an austretende Nonnen bezahlt. Allerdings kehrten zwei wieder zurück, sodass sich der Betrag auf 1689 Pfund reduzierte. Auch die Priorin, Küngold von Landenberg, und die Konventsfrauen Anna und Barbara von Meggen (Cousinen des Niklaus von Meggen, Rats zu Luzern) traten aus und wurden gemäss Beschluss vom 25. November 1524 mit 552 Pfund zu ihrer Ausrüstung abgefunden (Egli Nr. 594). Als in der Folge das Schwesternhaus zum Grimmenturm aufgehoben wurde, konnten die dortigen Schwestern, die im Kloster bleiben wollten, in den Oetenbach übersiedeln. Am 21. Mai 1525 wurden auch die noch im Kloster Selnau und in der Sammnung St. Verena verbliebenen Schwestern in

den Oetenbach versetzt; freiwillig kam auch die Priorin von Töss als Pfründerin hierher.

Am 1. Februar 1525 erliess der Rat eine Verordnung, die der Aufhebung des Klosters gleichkam (Egli Nr. 630). Die acht Artikel umfassende Ratsverordnung regelte zunächst die Übergabe des Klostersgutes und die Einsetzung eines städtischen Verwalters und verfügte dann die Auflösung des Konvents und die Abschaffung von Ordensgottesdienst und Chorgebet (Annemarie Halter, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234–1525, Diss.phil. I, Winterthur 1956, S. 162). 1533 wurde der 25. Austritt notiert. Insgesamt waren den Frauen vom Oetenbach 4306 Pfund 10 Schilling mitgegeben worden, im Durchschnitt 172 $\frac{1}{4}$ Pfund.

Die übrigen Nonnen konnten auch nach der Reformation im Oetenbach bleiben, doch war das Kloster jetzt ein «Amt»; der bisherige Pfleger, R. Thumysen, wurde erster Amtmann, der auch den Gutsbetrieb leitete. Die Stadt legte die Pockenkranken in den Oetenbach (Blatternspital), und die laisierten Konventfrauen wirkten, soweit sie dazu fähig waren, zusammen mit einer Pflegerin aus dem Spital, als «Diakonissen» (Farner, Band 3 S. 534; A. Halter, S. 160 ff). Der Übergang auf die Stadt hatte somit durch einen hoheitlichen Akt und durch Verträge mit den austretenden Klosterfrauen stattgefunden, während das «Amt Oetenbach» die Pflichten gegenüber den verbleibenden laisierten Frauen auf Grund von deren Pfründen bis zu ihrem Ableben übernahm. Von 1525–33 traten weitere neun Nonnen aus, zwei andere kamen 1532 zurück. Viele heirateten. Gerieten Ausgetretene in Not, wurden sie aus dem Oetenbachamt unterstützt. 1535 waren noch 18 Frauen im Oetenbach, 1546 noch sieben. Die letzte Insassin soll 1566 gestorben sein. (Über die genannten Verhältnisse im Kloster Oetenbach orientiert neben dem Werk von Annemarie Halter u.a. das «Buch der Gedechnus» der Klosterfrau Margret Schnell, Schaffnerin des Klosters bis 1524, besprochen im Aufsatz von Ernst Pfenninger, Wirtschaftliche Notizen aus einer Chronik des Klosters Oetenbach, ZTB 1956, S. 51–63).

Bei der Aufhebung des Klosters sollen «80 000 fl Werths darin gefunden worden» sein, ...«der Mütt Kernen zu 12 Batzen gerechnet» (Bluntschli, Memorabilia Tigurina, S. 308). Schweizer (S. 24) berechnete den Ertrag der Güter des Oetenbachamtes für 1532 auf etwa 4730 Pfund. Der Gutshof allein brachte 49 Mütt Kernen, 8

Mütt Roggen, 33 Malter Hafer und (1535) 262 Eimer Wein ein, ein Eimer zu 110 Liter (Halter S. 135).

3. Das Frauenkloster Sellnow (Selnau).

Wenn auch weniger wohlhabend als der Oetenbach, war Selnau zur Zeit der Reformation doch fast schuldenfrei und besass zahlreiche Güter, namentlich in Wiedikon und Leimbach, am Talacker, bei der Burg Manegg und auf Mädikon (bei der Baldern), sowie Streubesitz im Furt-, Wehn- und Glattal, am Zürichberg und an den Seeufern, ferner Weinberge bei der Brandschenke und zwei Mühlen am Sihlkanal. An Gebäuden waren ausser Kirche und Kreuzgang vorhanden ein Dormitorium, ein Haus des Beichtigers, Gastkammer und Krankenstube sowie verschiedene Wirtschaftsgebäude (Agnes Hohl, Die religiöse Frauenbewegung des Mittelalters und Zürich. Das Frauenkloster Selnau als Beispiel, ZTB 1987, S. 1 ff).

Die ersten Nonnen traten bereits 1523 aus, die verbleibenden 13 Frauen wurden aufgefordert, in den Oetenbach umzuziehen. Den austretenden Nonnen wurde ihr Gut verabfolgt. Kloster und Kirche wurden abgebrochen. Auf Haus und Scheune wurde ein Meier gesetzt (Bullinger I Nr. 130; Egli Nr. 399; Agnes Hohl, S. 8 ff). Nach Bluntschli (Memorabilia Tigurina, S. 415) soll Selnau bald als «Lazarethaus», bald als Wohnung vertriebener Glaubensgenossen verwendet worden sein. Die Güter von Selnau kamen an das «Spital» (im Predigerkloster), das wie die Krankenanstalt Spanweid zu einem eigenen Amt gestaltet wurde (Bullinger I Nr. 130; Egli Nr. 399). Zu diesen Gütern gehörten u.a. die Feste Manegg und der Kirchensatz zu St. Gilgen (Leimbach), einer Wallfahrtskirche, die wie das dazugehörige Bruderhaus noch im Jahre 1504 neu erbaut worden war (Peter P. Riesterer, Sihltal Anno dazumal, 1988, S. 33; Emil Stauber, Tausend Jahre Leimbach 1946).

4. Sankt Verena.

Die Schwestern an der Froschaugasse (kleinen Brunngasse) wurden 1266 als Konvent konstituiert und als Augustinerinnen bezeichnet.

net, dann aber auch wieder als «Sammnung der swestren» (1295), als «Kloster» (1360) und 1371 erstmals «St. Verenen». Wie in gewöhnlichen Sammlungen behielten einzelne Frauen Privatgut, es herrschte keine strenge Klausur und der Austritt war möglich. Dabei ergaben sich leicht Streitigkeiten über zurückverlangte Güter. Aber auch die Sammlung selbst strebte nach Gütern und hatte finanzielle Interessen nicht nur an Häusern in der Stadt (wovon Nachbarschaftsprozesse zeugen), sondern auch im Glatt-, Furt-, Limmat- und Wehntal, daneben Rebberge in Höngg, Wipkingen, am Zürichberg, auf Burghalden, in Küsnacht und Wollishofen. Ihr Gut wurde geäuftet durch Geschenke anlässlich des Eintritts von Schwestern, durch deren Nachlass, durch Geschenke von Jahrzeiten, durch Leibdingverträge, geringen Arbeitserwerb und schliesslich durch den Ertrag der meist zu Handlehen, seltener zu Erblehen hingeebenen Höfe.

Am 21. Mai 1525 beschloss der Rat, die Nonnen zum Austritt in die Welt oder zur Übersiedlung ins Oetenbachkloster zu veranlassen, wobei sie von der Stadt mit dem Nötigen versorgt wurden. Das Klostergut ging an den Spital über. (Näheres bei Emil Bär in *Nova Turicensia*, Zürich 1911, S. 102–120, und im Programm der Höheren Töcherschule 1902/03: *Das Frauenkloster St. Verena in Zürich*).

5. Das Grossmünsterstift.

Auf Grund der am 1. August 1523 erschienenen Schrift Zwinglis: «Auf welche Weise edle Jünglinge zu bilden seien...», erliessen am 29. September 1523 Rat und Kapitel für das Grossmünsterstift eine Schulordnung. Es wurden eine auf hohem Niveau stehende Theologenschule und, als Unterbau, eine Lateinschule vorgesehen, also sozusagen eine theologische Mittel- und Hochschule, die aber eine breite humanistische Bildung vermittelte. Durch Verminderung der Zahl der Chorherrenstellen von 24 auf 18 wurden ansehnliche Mittel (Pfründen) frei; und als das Lehrpersonal gefunden war, konnte die Schule im Juni 1525 eröffnet werden. (Näheres bei Farner, Bd. III S. 399 ff, 551 ff; Über den Grossmünsterbesitz vgl. Dietrich W.H. Schwarz, *Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula*, 1952; Werner Ganz, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Grossmünsterstiftes von Zürich*, Zch. Diss. 1925).

Das Grossmünsterstift war damit nicht aufgehoben worden; es blieb in der zwischen Rat und Konvent vereinbarten, umgewandelten Form bestehen. Es verzichtete zugunsten des Rats auf seine Hoheitsrechte (J.C. Bluntschli Bd. II S. 354). Das Stiftungsgut wurde unter staatlicher Kontrolle von den Chorherren, d.h. den ordentlichen Professoren, selber verwaltet. Aus dem Vermögen konnten zudem vierzig Geistliche von Stadt und Landschaft besoldet werden; daneben wurden Arme unterstützt. Die Stiftungsverwaltung unterstand nicht dem Obmannamt, sondern einem speziellen Studentenamt mit sechs Nebenämtern (Kammeramt, Grosskelleramt, Fabrikrechnung (= Bauamt), Frechthof, Marchhof und Schenkhof). Der Plan, zur Deckung der Kriegskosten das Stiftungsvermögen heranzuziehen, konnte dank einer Denkschrift Bullingers abgewendet werden. Der Rat bestätigte die Selbständigkeit des Stifts und verfügte, dass dessen Einkünfte wie bisher nur für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke verwendet werden dürften.

Der Grossteil des Grundbesitzes in der Stadt und deren Umgebung, insbesondere zahlreiche Chorherrenhöfe und Kaplaneihäuser in der Umgebung des Grossmünsters und an der Kirchgasse, wurden im Laufe der Zeit verkauft. Doch blieb das Chorherrenstift sogar über Helvetik, Mediation und Restauration erhalten. Erst dreihundert Jahre nach der Reformation, anlässlich der Gründung der Universität, am 10. April 1832, wurde die Schule aufgelöst und das Stiftungsgut von gegen zwei Millionen Franken dem Staatsvermögen einverleibt (O.S. II S. 5). Zwei der Chorherrenhäuser, das Antistitium (Zwingliplatz 4) und die «Schulei» (Kirchgasse 13), der letzte Wohnsitz Zwinglis, dienen aber heute noch als Pfarrhäuser der Grossmünstergemeinde (Hans Schulthess, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, Band II, S. 13 ff; Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band I S. 316/17, II 127). An die Chorherren erinnert heute noch die «Gelehrte Gesellschaft auf der Chorherrenstube», eine Gesellschaft von vierzig stadtzürcherischen Gelehrten, die seit 1838 jährlich ein Neujahrsblatt herausgibt.

6. Das Kloster der geistlichen Chorherren auf dem Zürichberg (Martinsklösterchen).

Wegen schlechter Verwaltung war das Martinsklösterchen auf Wunsch des Rates von Zürich im Jahre 1473 durch den Bischof von Konstanz der Augustiner-Kongregation von Windesheim übergeben worden. Im Jahre 1525 wurde es vom Rat von Zürich zwar aufgehoben, doch liess man die wenigen Chorherren mit dem Schaffner Marx Rollenbuz einstweilen im Stift. Am 4. Februar 1533 bezeichnete der Rat sechs seiner Mitglieder, die beauftragt wurden, von Rollenbuz Rechnung abzunehmen, zu prüfen, ob die von den vier «verleibdingten» Herren weggenommene Habe der zugebrachten entspreche, und dem Stift die Last zweier Kostgänger abzunehmen (vgl. H. Zeller-Werdmüller, Das ehemalige Augustiner Chorherrenstift St. Martin auf dem Zürichberg, ZTB 1892, S. 55-90). Mit dem Einzug der Einkünfte und Gefälle wurde zunächst ein neugeschaffenes Zürichbergamt beauftragt, doch wurde dieses schon 1540 dem Obmannamt gemeiner Klöster einverleibt.

In der Folge wurde ein Teil der Klostergebäude abgebrochen, der Rest in einen Meierhof umgewandelt. (Wagenladungen von Steinen und zwei Glocken gingen als Geschenk an die zum Teil abgebrannte Stadt Regensburg). Einzelne Bücher der Bibliothek sind noch in der Zentralbibliothek zu finden. Den Wald im Adlisberg (163 Jucharten) behielt die Stadt für sich, 105 Jucharten, meist Wiese und Ackerland, überliess sie als Allmend den Bauern von Fluntern und Hottingen zur Nutzung. Der Meierhof wurde 1833 an Private verkauft; es entstand daraus das Wirtshaus «Zum alten Klösterli». (Dr. Ulrich Ruoff im 9. Bericht, 3. Teil der Zürcher Denkmalpflege, 1989 S. 33 ff).

7. Die Deutschordenshäuser (Johanniterhäuser) Bubikon, Wädenswil und Küsnacht.

a) In *Bubikon* war seit 1521 der aus Bruchsal stammende Johannes Stumpf Prior, wurde von Zwingli und Komtur Schmid für die Reformation gewonnen und amtierte als reformierter Pfarrer in der Gemeinde, wo er die Reformation einführte. Ein Schaffner verwaltete die Güter. Das Eigentum verblieb aber vorerst dem Orden, ver-

treten durch dessen Meister. 1618 gelangte derjenige Teil der Herrschaft, der von Zürich aus verwaltet wurde, für 20 000 Gulden an die Stadt Zürich, der andere Teil ging erst 1789 durch Kauf in andere Hände über (vgl. Gabriele Schiess, Die Johanniterherrschaft Bubikon im 17. und 18. Jahrhundert, ZTB 1976, S. 21–39). Diese Güter wurden aber 1790 für 221'161 Pfund vom Staat angekauft (StAZ F III 32; Bernhard Wehrli, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Aarau 1944, S. 37).

b) Die Johanniterherrschaft *Wädenswil*, die auch Richterswil und Uetikon umfasste, hatte keinen eigenen Komtur, sondern unterstand direkt den Ordensoberen. Das Haus konnte deshalb nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Zwar besass die Stadt Zürich bereits seit 1408 oberlandesherrliche Rechte an Wädenswil, und es wurde 1529 die Reformation eingeführt; doch blieben die politischen und ökonomischen Rechte des Ordens unangetastet. Erst 1549/50 gelangte die Herrschaft – entgegen den Einsprachen von Schwyz, Einsiedeln und Glarus – nach langen Verhandlungen durch Kauf um 20'000 Rheinische Gulden an die Stadt, doch musste diese sich verpflichten, die Burg abzureissen und das neue Schloss nie als Festung auszubauen. In der Herrschaft Wädenswil setzte die Stadt einen Landvogt ein – als ersten Bernhard von Cham –, wandelte sie also nicht in ein (Kloster-) Amt um (vgl. Albert Keller, Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil, Njbl. Wädenswil 1933; Peter Ziegler, Wädenswil, Band I: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 1970; Heinzpeter Stucki, Bürgermeister Hans Rudolf Lavater, 1492–1557, S. 213 ff; René Hauswirth, Wie verhandelte das Parlament des alten Zürich, dargestellt u.a. am Beispiel der Erwerbung der Herrschaft Wädenswil, mit weiteren Literaturhinweisen, ZTB 1973 S. 41 ff).

c) Am interessantesten war die Entwicklung im Johanniterhaus *Küsnacht*. Küsnacht war bereits eine zürcherische Obervogtei, als 1396 die Johanniter dort ihr Haus bauten und mit Zürich ein ewiges Burgrecht vereinbarten. Zur Zeit der Reformation stand der Johanniterkomturei Conrad Schmid vor, einer der Promotoren der Reformation, der gegenüber dem Orden, welcher 1523 durch den Fall von Rhodos eine schwere Erschütterung erlitt, eine recht selbständige Stellung innehatte. Er hatte nicht nur dafür zu sorgen, dass die Pfarr-

kirche mit ihren Altären und Kapellen durch die Priester des Hauses bedient wurden, sondern er hatte auch die Filialen Erlenbach, Herrliberg und Wettswil betreuen zu lassen und die Pfarrstellen von Brugg, Mönchaltorf und Seengen zu besetzen und zu kontrollieren. Ihm stand die Oberleitung der Verwaltung des Hauses mit seinen Brüdern, Priestern, Pfründern, Armen und Kranken, Werkleuten und Dienern zu; und er hatte die Oberaufsicht über die Güter und Besitzungen, Zehnten und Grundzinse des Stiftes. Schon vor der Reformation stand ihm, sozusagen als Aufsicht des Rates, ein Pfleger zur Seite.

Während Bullinger von einer Übergabe des Stiftes an die Stadt spricht (I Nr. 130 S. 231), hat Dändliker nachgewiesen, dass von einer eigentlichen Übergabe nicht gesprochen werden könne (C. Dändliker, Comthur Schmid von Küsnacht, ein Lebensbild aus der Reformationszeit, ZTB 1897 S. 1-44). Das Stift wurde 1525 nicht aufgehoben, sondern Schmid reformierte es selbst. Er hielt die noch vorhandenen vier Konventualen zum Studium und zum Predigen an; der eine hatte die Pfarrei Egg, der andere Erlenbach und Herrliberg zu versehen, zwei waren Diakone des Komturs, d.h. jeder hatte seine gesetzliche Stelle nach der neuen Kirchenordnung. Komtur und Konvent behielten ihre Funktion. Wohl betrachtete Schmid jetzt den Rat von Zürich auch in geistlichen Dingen als seine Obrigkeit und bat ihn 1524 um die Einsetzung eines neuen Pflegers, der aber nicht «Schaffner der Stadt», sondern «Schaffner des Komturs» geheissen wurde. Erst als Schmid in der Schlacht bei Kappel gefallen war, nahm der Rat das Stift «als rechte natürliche Oberhand» an sich. Die Stadt regelte das Verhältnis zwischen Stift und Gemeinde, versorgte die noch verbliebenen zwei Konventherren und schloss mit den Erben Schmid eine Vereinbarung über ein Leibding und die Verleihung von Gütern.

Das Stift wurde 1531 wie die andern Klöster in ein ökonomisches Amt verwandelt, das die Besoldung der Pfarrer übernahm und Arme unterstützte (vgl. auch Egli Nr. 599, 608, 1539). Erst 1532 nennt der Rat das Stift «unser Hus», das mit aller Zubehör dem Rat «als der rechten natürlichen Oberhand heimgefallen» sei (StAZ Amt Küsnacht Urk. 200).

8. Das Kollegiatstift Sankt Peter in Embrach.

Es umfasste zwölf Chorherrenpfründen, einen Propst und einen Leutpriester, sowie eine Klosterschule und je einen custos, thesaurarius und cellerarius. Da im späten Mittelalter in der Verwaltung Misstände auftraten und das Stift im alten Zürichkrieg unter Plünderungen und Brandschatzungen seitens der Eidgenossen litt, setzte die Zürcher Obrigkeit als Inhaberin der Kastvogtei einen Schaffner ein. Ca. 1520 wurde Heinrich Brennwald, Chronist und hervorragender Verwaltungsmann, Propst des Stiftes. Er und der Leutpriester Jörg Hoch waren Verfechter der neuen Lehre. Da mit der Bevölkerung wegen Zehntverweigerungen und der Aufhebung der Opfergelder und Jahrzeiten Schwierigkeiten auftraten, wurden schon 1523 mit dem Rat Unterhandlungen über die Zukunft des Stifts geführt. Im Januar 1524 entsandte der Rat eine Abordnung nach Embrach, um sich über dessen Anliegen zu informieren und mit der Bevölkerung eine Verständigung herbeizuführen. Im September 1524 beantragten Propst und Kapitel zu Embrach dem Rat die Aufhebung des Stifts. Sie ersuchten ihn, nachdem die zeitlichen (ökonomischen) Missbräuche abgestellt worden seien, nun auch die geistlichen anhand zu nehmen. Da die Statuten zum Teil nie eingehalten worden seien, zum Teil Gottes Wort widersprüchen, seien sie davon zu entbinden. Statt «singen, lesen, messhan, vigilgen, jarzit und was des dings ist» solle die Tätigkeit des Stifts «nach ordnung des Evangeliums gericht» und zur Ehre Gottes und der Liebe zum Nächsten geübt und vollbracht werden. Da sie, die Chorherren, nicht untätig sein wollten, ersuchten sie Bürgermeister und Räte, zu bestimmen, was «uns ufgelegt ze Thun oder lassen verschafft wirt». Man möge sie auch hierfür «in schirm und gnad halten». Bürgermeister und Räte entsprachen der «Supplication» der Embracher, «empfiengen die stift alda zuo iren handen und gwalt» und bestellten Heinrich Wolf als Pfleger. Am 19. September 1524 übergaben Propst und Kapitel in Gegenwart zweier Ratsverordneter das Stift diesem Pfleger. Ein Teil der Stiftsherren blieb in Embrach. Es wurden ihnen jährliche Pensionen ausgesetzt. (Vgl. H. Kläui, Aus der Geschichte des Amtshauses Embrach, ZTB 1961, S. 67–82; R. Hoppeler, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach, in Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft, Band XXIX, 1921, S. 3 ff, wo auch die «Supplikation» abgedruckt ist).

9. Das Benediktinerkloster St. Georgen in Stein am Rhein.

Dieses Kloster hatte ein besonderes Schicksal. Der letzte Abt, David von Winckelsheim, hatte Streit mit der Stadt Stein am Rhein, und Zürich wollte schlichten. Bullinger schreibt (Band I Nr. 130 S. 232): «Der Appt aber übergab das kloster der statt Zürych, alls der obern herrlikeit». Der Abt verlangte jedoch eine Leibrente und ausserdem, dass man ihm Girsberg kaufe, wo er bauen wolle, wobei das Gut nach seinem Tode an die Stadt zurückfallen solle. Auf diesen zweiten Antrag trat Zürich nicht ein, was den Abt verärgerte. Bevor die Angelegenheit geregelt war, setzte Zürich Conrad Luchsinger als Schaffner ins Kloster, der verächtlich gegen den Abt sprach und riet, ihn zu verwahren. Das geschah, doch eines Nachts floh der Abt mit «fryheyt, brieff, Sigel, kleinodt und was fuornemen was» nach (Radolfs-)Zell. Dort vermachte er alle «Renten, güllt und ynkommen usset Rhyns» dem König Ferdinand, der Zürich das Recht zur Aufhebung des Klosters bestritt. Was in der Eidgenossenschaft lag, übergab der Abt den Eidgenossen, «und bleyb das lär naest der Statt Zürych». Die Eidgenossen überliessen zwar diese Güter den Zürchern, Ferdinand aber übergab die Güter ausserhalb des Rheins einem Abt in Radolfszell und sann darauf, das Kloster Stein am Rhein wieder herzustellen. – Zürich hatte somit eine gütliche Übergabe des Klosters an die Stadt verscherzt. Die Aufhebung erfolgte schliesslich durch hoheitlichen Akt; es wurde ein «Amt». Noch jahrelang kämpfte jedoch Zürich um die Einkünfte des Klosters und die Anerkennung seiner Rechts- und Herrschaftsansprüche. Der Streit um die Güter des Klosters endete erst 1770. (Näheres bei Heinzpeter Stucki, Bürgermeister Hans Rudolf Lavater 1492–1557, Zürich 1973, S. 158 ff; Otto Stiefel, Mittelalter, Geschichte der Stadt Stein am Rhein, Bern 1957, S. 43–169).

10. Die Prämonstratenser-Abtei Rüti.

Die Abtei machte turbulente Zeiten durch. Sie wurde im alten Zürichkrieg 1443 von den Eidgenossen geplündert und zeigte auch moralisch Verfallserscheinungen. 1490 wurden die Gebäude jedoch

wieder aufgebaut und der letzte Abt, Felix Klauser, brachte die Abtei zu neuer Entfaltung. Wenn man sich fragt, wie das in so kurzer Zeit möglich war, ist zu bedenken, dass bei der Verwüstung der Gebäude der weitreichende Grundbesitz mit allen Zins- und Zehntenansprüchen bestehen blieb. Als die Klöster aufgehoben wurden, versuchte der Abt, einen Teil des beweglichen Gutes nach Rapperswil zu retten, wurde jedoch von den Bauern abgefangen, die das Gut dem Vogt in Grüningen brachten. Am 23. April 1525 plünderten die Bauern jedoch das Kloster, darnach auch das Ritterhaus Bubikon.

Zwingli wollte im Kloster Rüti eine höhere Schule einrichten, doch waren die Mönche dagegen und es wurde zu einer Volksschule ausgestaltet, die aber auch nicht lebensfähig war. Ab 1527 lebten nur noch drei Mönche im Kloster. Der Streit um dessen Aufhebung wurde in der Folge vor die Tagsatzung gezogen und endgültig erst durch einen eidgenössischen Schiedsspruch vom 24. Januar 1559 erledigt. Darnach wurde davon abgesehen, das Kloster als solches wieder in Betrieb zu nehmen. Es wurde zum Rüti-Amt, dem zuerst ein Schaffner beigegeben und das dann einem Amtmann unterstellt wurde. Ein Teil der Gebäude wurde als «Schüttenen» gebraucht. Das Amt hatte grosse Ausgaben für Almosen in Rüti und 27 umliegenden Gemeinden. Es kam sodann für die Besoldungen von zwölf Pfarreien auf und zum Teil für die Lehrer der Gegend. Dazu standen ihm die Einkünfte von 38 Erb- und 36 Handlehenshöfen zur Verfügung. 1790 wurden dem Amt auch die Einkünfte von Bubikon, der Zinsbezug der ehemaligen Vogtei Grüningen sowie die Verwaltung der Domänen der Vogtei und im Bezirk von Uster zugeteilt. Das Kloster ist 1706 abgebrannt.

Soweit die Güter des Klosters schon vor der Reformation von Zürich aus verwaltet worden waren, wurden sie 1546 dem Hinteramt in Zürich beigegeben, weshalb dieses Amt nunmehr Hinter-Rütiamt hiess. (Näheres bei Rudolf Greminger, Die Gütergeschichte der Prämonstratenserabtei Rüti, Diss. Zürich 1950; Th. Rüegg/R. Derrer, Rüti im Wandel der Zeit, 1951).

11. Das Augustiner Chorherrenstift Mariazell auf dem Beerenberge

(zwischen Wülflingen und Pfungen), das schon vor der Reformation mehr und mehr verkommen und 1489 dem Generalkapitel der Kongregation zu Windesheim unterstellt worden war, wurde 1525 von der Stadt Zürich aufgehoben. 1527, nach dem Tode des Priors, wurde mit den letzten vier Chorherren ein Leibdingsvertrag abgeschlossen. Jeder erhielt jährlich 17 Mütt Kernen, zwei Malter Hafer, fünf Saum Wein und 17 Gulden. Das Kloster nebst den umliegenden Gütern wurde um tausend Pfund dem Gerichtsherrn zu Pfungen, Hans Steiner, verkauft. Kelche, Kreuze und Geldeswert wurden nach Zürich verbracht und zu Geld gemacht. Ansprüche des Gerichtsherrn zu Wülflingen auf das Kloster wurden mit Geld beschwichtigt. Die Gefälle des Klosters wurden dem Amte Winterthur einverleibt. Die Gebäude verfielen. (Vgl. H. Zeller-Werdmüller, Das Augustiner Chorherrenstift Mariazell auf dem Beerenberge, ZTB 1882, S. 271–281).

12. Das kleine Stift Heiligberg ob Winterthur

gab schon im 14. Jahrhundert das gemeinsame Leben der Chorherren auf. Die Stiftskirche diente als Pfarrkirche. In der Reformation wurden die Häuser 1530 abgebrochen und die Güter, darunter erheblicher Grundbesitz, dem Amt Winterthur einverleibt.

13. Das Lazariterkloster in Gfenn,

in dem zur Zeit der Reformation nur noch zwei Frauen lebten, wurde 1525 säkularisiert. Die Frauen wurden mit Leibrenten abgefunden. Die Stadt Zürich verkaufte die Gebäude 1527 dem Landvogt Heinrich Escher zu Greifensee; die Güter bekam zum grossen Teil das Siechenhaus der Spanweid (J.C. Bluntschli, Bd. II S. 355). Das Konventshaus diente bis 1783 als Gasthaus, dann als Bauernhaus. Die Kirche wurde zur Scheune. 1828 brannte das Konventshaus ab. Auf dessen Grundmauern wurde das heute noch bestehende Wohnhaus

gebaut. Im Oktober 1956 erwarb die politische Gemeinde Dübendorf die grösstenteils romanische Klosterkirche, doch brannte diese «infolge mutwiller Brandschatzung» zwei Monate später fast völlig aus. In den 1960er Jahren restaurierte die Gemeinde das Kirchengebäude völlig; dabei wurden 1961/62 aus dem 15. Jahrhundert stammende Wandmalereien entdeckt. Am 30. April 1967 wurde das Gotteshaus in einer ökumenischen Feier als paritätische Kirche eingeweiht und damit wieder seinem ursprünglichen Zwecke zugeführt. (Näheres bei Walter Drack und Hans Rutishauser, Die Lazariterkirche Gfenn bei Dübendorf, Kunstführer der Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte, Januar 1973).

*14. Auf das **Schwesternhüsli der Predigernonnen in Töss***

(Dominikanerinnen-Kloster), das rund um den Irchel und auf dem linken Ufer der Thur stark begütert war, aber schon vor der Reformation weitgehend verkommen war, wurde 1525 ein Amtmann gesetzt, der die Schulden und Leibrenten zu bezahlen und Almosen auszurichten hatte. Die Priorin übersiedelte in den Oetenbach. Noch 1532 verblieben 29 Konventualinnen und neun Laienschwestern im Kloster; dann erfolgten Übertritte in andere Klöster und Heiraten. Es entstand Streit um die Leibgedinge der Schwestern; Silber und Perlen verteilten die Frauen unter sich. Das Amt Töss entfaltete aber grosse Wohltätigkeit. Erst 1833 wurden die noch vorhandenen Domänen des Amtes verkauft. (Vgl. H. Sulzer, Das Dominikanerkloster Töss, S. 90 ff.).

*15. Einen besonderen Weg ging das **Kloster Kappel**.*

An seiner Aufhebung zeigen sich das Vorgehen der Beteiligten und ihre Motive besonders gut, sodass sie etwas ausführlicher geschildert wird.

Abt Wolfgang Joner (auch Wolfgang Rüplin genannt) war ein Freund Zwinglis und, ähnlich wie Brennwald in Embrach und Schmid in Küsnacht, einer der Hauptträger der Reformation. Als Bullinger 1523 von seinen Studien in Emmerich und Köln zurückkam, gewann Joner ihn als Lehrer; der Abt und die Mönche hörten

zu. Joner hatte den Gedanken, die Schule durch die Aufnahme von Knaben zu erweitern und sozusagen als Vorschule für ein theologisches Studium zu führen. Er machte aber die Erfahrung, dass ihm von Zürich keine Knaben übergeben wurden, solange nicht die Obrigkeit zustimmte. Da Joner das Kloster selbst reformierte, hob es die Stadt 1525 nicht auf; doch entschlossen sich Abt und Konvent anfangs 1527 aus den genannten Gründen, es der Stadt zu übergeben, dabei aber den Fortbestand des Klosters als Pfarrkirche und Schule sicherzustellen (vgl. Emil Egli, Die Reformation im Bezirk Affoltern, ZTB 1888 S. 65 ff).

In ihrer Eingabe, mit der sie der Stadt ihren Entschluss bekanntgaben, begründeten Abt und Konvent ihren Schritt wie folgt: Da sie aus der heiligen Schrift belehrt worden seien, dass man Gott mit dem bisherigen Gottesdienst mit Singen, Lesen und Messe halten vergeblich ehre; da «die klöster ouch von der ersten stiftung zuo Schuolen Christenlicher zucht, und heyliger göttlicher gschrift geordnet, sind wir uss Christenlichem Yfer bewegt, das wir üch unsern gnädigen Herren, das Kloster mitt aller siner nutzung, ... fry ledicklich wöllind übergäben: mit den gedingen und fürworten das ir an statt der abgethanen missbrüchen, wöllind ein Reformation und verbesserung anrichten, die dem wort Gottes glychmässig sye. Dazuo wöllend wir alle radten und hälffen, und ein yetlicher sich dazuo lassen bruchen, dazuo imm Gott geschicklikeit gäben hat. Und das min Herren sy all wöllind nach gnaden bedäncken» (Bullinger, I Nr. 57 S. 93). Auf diesen «fürtrag» hin wählte der Rat der Stadt Zürich, welche die Schirmvogtei über Kappel ausübte, eine Abordnung, welche die Herren von Kappel anfrug, mit welcher Meinung sie alle Nutzung und Hab übergeben hätten, wie es mit den Ausgaben und Kosten des Klosters stehe, wie man «ein christenliche Ordnung anrichtenn» könnte und die Konventherren, «so wyber nemend, möge versehenn» ohne Eingriff in das Hauptgut des Klosters.

Die eingehende Antwort des Klosters auf diese Anfrage ist noch im Original erhalten (StAZ, Urk. C II 4 Nr. 609). Nach der devoten Einleitung wird wiederum die Übergabe begründet, wobei als ursprüngliche Aufgabe der Klöster die Erziehung und Unterrichtung der Jugend und die «Tröstung der Armen» hervorgehoben wurden. In diesem Sinne «habennd wir unnsern Herren als Cast vögtenn, das Kloster übergabenn mit dieser Lüterung:

Dass Ihr wyssheit darinn ein ordinantz anrichte, die dem gotswort gemäss, und glichförmig sye, darzuo habennd wir uns erbotten, hilfflich ze sin, iztlicher nach sinem wüssenn und vermögen. ...Demnach das Ihr wyssheit uns wolle gnädiklich bedenncken...»..., auch wie man die Heiratenden ausstatten solle, damit man Aergernis vermeide.

Nach Ausführungen über die Herkunft der Güter folgt eine genaue Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Klosters, und sodann folgen Vorschläge, wie trotz der Ausstattung der heiratenden Mönche durch Sparmassnahmen das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben wiederhergestellt werden könnte. Schliesslich wird dargelegt, was man mit dem Kloster anfangen wolle, dass nämlich der Abt einen Schulmeister angestellt habe, «Dwyl die Kloster von anfang sind gewesen schuolen der Zucht und göttlichen Gschriff». Er möchte Knaben aus Zürichs Gebiet aufnehmen – anfänglich nur vier, aber wenn das Vermögen des Klosters grösser werde, mehr – um sie zu lehren, ihnen Kost, Logis und Bekleidung zu geben. Wenn man sie einige Jahre gelehrt habe, «mogend min heren sy bruchen, wo sy ihrer bedörfvend, und annder an die statt thun». Es herrschte grosser Mangel an reformierten Predigern für die Zürcher Landschaft.

Nach fünf leeren Blättern folgen in fast unleserlicher Handschrift Vermerk des Rates und zwei «Ratschläg». Daraus ist mindestens soviel ersichtlich, dass der Rat, abgesehen von einer kleinen Änderung, die Vorschläge des Klosters genehmigt hat («.. die übrigen anschlag sind angenommen wie sie gesetzt sind»). Die Schule wurde denn auch zunächst verwirklicht. Bullinger muss die Urkunde mit den Vorschlägen des Klosters gekannt haben (wenn er sie als Schulmeister nicht sogar selbst aufgesetzt hat), da er in seiner Reformationgeschichte deren Inhalt zum Teil fast wörtlich wiedergibt (I Nr. 57).

Das Vermögen des Klosters wurde zweigeteilt: Aus den in der Nähe Zürichs liegenden Gütern wurde 1547 das Kappelerhofamt gebildet, verwaltet im Kappelerhof beim heutigen Paradeplatz. Die Güter um Kappel wurden im Amt Kappel vereinigt. 1655 wurde die Klosterkirche anstelle der abgebrochenen Ortskirche zur Pfarrkirche.

16. *Die Fraumünsterabtei.*

In der ersten Dezemberwoche 1524 übergab die Äbtissin Katharina von Zimmern, die allein noch im Stift lebte, das ganze Fraumünstergut aus freiem Willen der Stadt Zürich. In einer langen feierlichen Urkunde vom 8. Dezember 1524 begründete sie ihren Schritt und verfügte, Rät und Burger sollten das Gut verwenden «nach ihrem willen und gefallen und als si Gott dem allmächtigen darumb antwurtt geben wellent»; und mit einer ebenso feierlichen Urkunde vom selben Tage nahm der Rat die «Gab und guottat» mit Dank entgegen, nahm die Äbtissin «als unser wolgeliebte Bürgerin in unsern Schutz und schirm» und versprach, sie mit allem Nötigen zu versehen und das Gut «alles in ander gott gefelliger dienst zuo bewenden».

Das ganze Stiftsgut wurde im sog. Fraumünsteramt zusammengefasst, und die Fraumünsterschule wurde zu einem philologisch-theologischen Seminar für angehende Theologen umgestaltet. Ab 1533 wurden die Überschüsse der Einnahmen an das Obmannamt gemeiner Klöster abgeliefert, das seinerseits wieder die Fraumünsterschule alimentierte (Georg von Wyss, *Geschichte der Abtei Zürich*, Beilagen Nr. 496, 497; Eduard Rübel, *Das Fraumünstergut, Sein Schicksal in elf Jahrhunderten*, Zürich 1988, S. 16 f).

17. *Das Benediktinerkloster Rheinau.*

Wenn hier geschildert wird, was in der Reformation mit den Zürcher Klöstern geschah, so gehört Rheinau nicht in diesen Zusammenhang. Bis 1803 waren Stadt und Kloster Rheinau staatsrechtlich Bestandteil der Vogtei Thurgau. Das Kloster wurde in der Helvetik sequestriert und dann aufgehoben, jedoch 1803 vom eidgenössischen Landammann wiederhergestellt und nunerst dem Kanton Zürich zugeteilt. Es wurde dem Kloster ausdrücklich staatlicher Schutz zugesichert, und in den Bundesverträgen von 1814 und 1830 wurde der Fortbestand der Klöster garantiert. Unter Vorwänden mischte sich aber Zürich immer mehr in die Finanzverwaltung des Klosters ein, untersagte 1836 die Aufnahme von Novizen und stellte das Vermögen unter staatliche Aufsicht. Trotz Interventionen des Abtes bei der Tagsatzung, Vorstellungen des päpstlichen Nuntius, Widerstän-

den in der katholischen Schweiz und in den Zürcher Räten, und obwohl Regierungsrat Felix Wild daran erinnerte, dass die Ehre Zürichs auf dem Spiele stehe, beschloss der Grosse Rat auf Betreiben Alfred Eschers am 22. April 1862 mehrheitlich die Aufhebung des Klosters. Wohl erhielten dessen Insassen eine lebenslängliche Rente; im übrigen nahm aber der Kanton das Klostervermögen zuhanden, verwendete es zum Teil für die katholischen Schulen und Krankenanstalten und schied für die katholischen Kirchgemeinden Dietikon und Rheinau und (neu) Winterthur und Zürich einen katholischen Kirchenfond von Fr. 800'000.– aus. Die wertvolle Bibliothek wurde der Kantonsbibliothek einverleibt, die Archivalien zwischen dem Stift Einsiedeln und dem Staatsarchiv Zürich geteilt. Die Gebäude wurden als Kranken- und Versorgungsanstalt für Geisteskranke verwendet. Der Rest des Vermögens sollte zu drei Fünfteln der Universität und zu zwei Fünfteln der Hebung der Volksschule dienen.

Die Aufhebung und Sequestrierung Rheinaus war ein Rechts- und Vertrauensbruch – kein Ruhmesblatt Alfred Eschers und des von ihm beherrschten Kantons Zürich. Man glaubte jedoch, damit dem Prinzip der Verwendung von Klostergut für Kirche, Kranke und für Schulen nachzuleben, wie es zur Zeit der Reformation das erhabene Leitbild gewesen war.

III. Die Verwendung der Klostergüter

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, wurden aus den Klostergütern in erster Linie die austretenden Mönche und Nonnen abgefunden, sei es, dass ihnen ihr Pfrundgut herausgegeben, sei es, dass ihnen eine Leibrente oder eine Abfindungssumme zugesprochen wurde. Einzelne Klöster und Klosterinsassen erhielten neue Aufgaben in Schule und Krankenpflege sowie Seelsorge und Verkündigung. Wer dazu geeignet war, konnte einen Beruf erlernen, wer heiraten wollte, wurde ausgestattet. Die Nonnen konnten bis an ihr Lebensende in der Gemeinschaft bleiben; sie wurden zur Hauptsache im Oetenbach gesammelt. Die Versorgung der Klosterinsassen war rechtlich und menschlich einwandfrei.

Der grosse Rest der Klostervermögen blieb in den einzelnen, je von einem Amtmann verwalteten (Kloster-)Ämtern. Viele überflüs-

sige Güter wurden im Lauf der Zeit verkauft und damit wurde das Barvermögen geäufnet, das seinerseits meist in Gülten und andern Darlehensformen angelegt wurde.

Zu untersuchen ist nun jedoch zur Hauptsache, wozu die verbliebenen Güter und namentlich das Einkommen der ehemaligen Klöster gebraucht wurden, ob sie, wie dies von Zwingli und vom Rat zuvor erklärt worden war, tatsächlich für Schul-, Armen-, Krankenpflege- und kirchliche Zwecke verwendet wurden.

Jedes der aufgehobenen und unter städtische Verwaltung gestellten Klöster bildete, mit wenigen Ausnahmen, ein eigenes Klosteramt mit einem Amtmann an der Spitze; so in der Stadt das Fraumünsteramt, das Hinteramt (das die Güter der Bettelordenklöster in sich vereinigte, ab 1546 «Rüti-Hinteramt»), das Oetenbachamt und das Kapplerhofamt (ab 1547 aus den in der Nähe Zürichs liegenden Besitzungen des Klosters Kappel gebildet); auf dem Lande waren es die Ämter Kappel, Küsnacht, Stein am Rhein, Töss, Winterthur, Rüti und Embrach. Diese elf Klosterämter wurden der Aufsicht des «Obmanns gemeiner Klöster» unterstellt, der gleichzeitig der Amtmann des 1533 geschaffenen Obmannamtes war. Die Güter des Martinusklosters auf dem Zürichberg wurden wenige Jahre nach dessen Aufhebung dem Obmannamt einverleibt.

1. Das Almosenamnt.

Während für die Kranken im «Spital» und im Siechenhaus St. Jacob sowie für Blatternkranke im Oetenbachamt gesorgt war, bestand für die Sorge für die Armen bei der Aufhebung der Klöster kein besonderes Amt. Es musste geschaffen werden.

Das Almosenamnt mit Sitz im ehemaligen Augustinerkloster umfasste nicht, wie die andern Klosterämter, je den Vermögenskomplex eines aufgehobenen Klosters; es war eine Zweckgründung.

Der Rat hatte schon vor der Aufhebung der Klöster Mittel für das Almosen zur Verfügung gestellt, doch gingen diese Mittel dann 1525 an das Almosenamnt über, das auf Grund der Almosenordnung vom 15. Januar 1525 eingerichtet wurde (Egli Nr. 619), und dem fortan zahlreiche Werte der aufgehobenen Klöster zugewiesen wurden.

Schon anlässlich der Reform des Grossmünsterstifts bestimmte die Regierung im Einverständnis mit Propst und Kapitel, dass der Überschuss von Zinsen, Zehnten und Gülten über das zum Unterhalt der Pfarrer und Schulmeister Notwendige «den dürftigen im spital und husarmen lüten .. zu hilf gereicht werden solle». So erhielt das Almosenamnt einen Teil der Reben und verschiedene Zinsen und Zehnten des Grossmünsters, 400 Pfund aus dem Verkauf des «Kirchenblunders», die Werte von 23 überflüssig gewordenen Kaplaneipfründen und 3142 Pfund aus dem Verkauf von fünf Häusern des Chorherrenstifts. Am 4. Januar 1525 wurde sodann der Beschluss gefasst, dass alle den Klöstern zugekommenen Stiftungen (hauptsächlich Jahrzeiten, Seelenmessen etc.) zugunsten der Armen verwendet werden sollten, dass also die Stifter das Geschenkte nicht zurückfordern könnten. Dem Almosenamnt sollte zukommen, «was jetz von Klöstern und pfruonden fürschiessen mag», d.h. die Überschüsse. Nur die Rücktrittsdrohung der Almosenpfleger verhinderte allerdings die Ausführung eines bereits gefassten Beschlusses, der Erlös der verkauften Chorherrenhäuser und der Güter von Heiligberg und Beerenberg sei dem städtischen Seckelmeister abzuliefern.

So flossen mit der Zeit erhebliche Summen ins Almosenamnt:

im Jahr	1525	3401 Pfund
	1526	2546 Pfund
	1527	5768 Pfund
	1528	10 498 Pfund usw.

daneben auch Naturalien. Während Jahren gingen auch durch die Ablösung von Zinsen und Gülten der Klöster erhebliche Kapitalbeträge ein. Die Ablösung lag im Interesse beider Teile, denn die Eintreibung der Zinsen und Zehnten war besonders im Anfang schwierig. Die Rechnung des Almosenamntes weist z.B. im Jahre 1531 einen «Restanzrodel» von 28 Seiten mit ca. 350 Geldposten auf.

1526 wurde der Beschluss gefasst, die Häuser und Güter des Almosenamntes zu verganten. Gemäss der Liste der von 1525 bis 1550 verganteten Güter gingen daraus rund 20'000 Pfund ein. Man ging weitgehend zur Geldwirtschaft über. Die Vermögensgegenstände resp. -anlagen wechselten auch dann noch stark. Denn das Almosenamnt fungierte neben seiner Hauptaufgabe auch als Rentenanstalt und Bank, d.h. es zahlte gegen eine einmalige Summe Leibrenten aus und

kaufte und verkaufte Gülten. Die Naturaleinnahmen verbrauchte das Almosenamnt zum grossen Teil im Amte selbst, für den Mushafen und andere Almosen; der Rest wurde verkauft und ergab z.B. im Jahre 1533 einen Erlös von 9176.9.

Die Einkünfte des Almosenamtes wurden verwendet in erster Linie für Arme, dann aber auch für Glaubensflüchtlinge, Findlinge, Stipendiaten und für die Volksküche im Spital. Ausgeschüttet wurden nebst Naturalien wachsende Geldsummen, z.B. 1525 Pfd. 2737, 1528 bereits Pfd. 8734 (Farner III S. 539). Soweit die Klostergüter zum Almosenamnt kamen, wurden sie somit durchwegs zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Soweit das Amt als Rentenanstalt und Bank tätig war, diente dies der Vermögensanlage und -vermehrung und bedeutete keine Zweckentfremdung. (Vgl. zum Almosenamnt hauptsächlich Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, S. 14 ff; Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kt. Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, S. 25 ff; Walter Köhler, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis, Njbl. der Hilfsgesellschaft in Zürich von 1919).

2. *Das Hinteramt.*

Nicht alle Güter der ehemaligen Klöster im Weichbild der Stadt gelangten jedoch ans Almosenamnt. Abgesehen vom Grossmünsterstift, dessen Chorherrenpfründen zu drei Vierteln bestehen blieben, und dem Fraumünsteramt, dessen Schicksal gesondert beschrieben worden ist (E. Rübel, Das Fraumünstergut, Sein Schicksal in elf Jahrhunderten, 1988), führte auch das Hinteramt, das die Klostergüter der drei Bettelorden zusammenfasste, eine eigene Finanzverwaltung, die im Augustinerkloster ihren Sitz hatte. Das Vermögen dieser Klöster war nicht sehr gross; die Haupteinkünfte des Hinteramtes, die sich z.B. 1529 auf 900 Pfund beliefen (im Jahre 1600 waren es 1500 Pfund, im 18. Jahrhundert ca. 2000 Pfund jährlich, vgl. Schweizer S. 13), flossen aus dem Verkauf von Naturalien, insbesondere von Wein aus Rebbergen in Höngg, Wiedikon, Rieden, Restelberg, Wipkingen, Kusen, Hirslanden, Rüschtikon, Flüe, Zollikon, Bendlikon. Das Hinteramt hatte nicht wie das Almosenamnt eine feste eigene Aufgabe. Die Renten an die ehemaligen Mönche machten jährlich

ca. 400 Pfund aus. Für die Armen leistete es noch 1526 und 1527 kleinere Beträge (132.19.8. und 179.-.); nachher nur noch etwas Wein. Vor der Errichtung des Obmannamtes wurde der Einnahmeüberschuss in Gülten angelegt oder ausgeliehen. Auch das Hinteramt machte Renten- und Bankgeschäfte.

Daneben machte das Hinteramt aber auch Leistungen an die Stadtkasse (das Sekelamt), wenn diese Geldmangel hatte, so 1530 540.- Pfund, 1531 220.- Pfund und 1533 600.- Pfund. In späterer Zeit wurden auch wachsende Beträge für «Gutjahre» an Bürgermeister, Räte, Rechenherren, Meldereiter, Stadttrompeter sowie für die Bürgerbibliothek verwendet (Schweizer S. 13). Damit wurden Einkünfte aus ehemaligen Klostergütern auch für rein weltliche Zwecke gebraucht. Andererseits wurden nach dem Absterben der Mönche 120 bis 160 Pfund jährlich für Besoldungsaufbesserungen der Pfarrer zu St. Peter, zu Bonstetten, Hombrechtikon, Rüti, Dürnten, Dübendorf, Stäfa, Stadel und des «Zuchtmeisters zum Fraumünster» geleistet (Schweizer S. 13). 1798 wurde das Hinteramt provisorisch, 1803 definitiv dem staatlichen Kornamt einverleibt.

3. *Das Oetenbachamt*

Das Einkommen dieses Amtes diente zur Hauptsache für den Unterhalt der im Hause gebliebenen Schwestern und für den Betrieb des Blatternspitals. Der Amtmann wohnte im Gasthof des Klosters, die Kranken in Haus und Hof, dem sog. Vorderen Amt am Oetenbach. Bald wurden aber auch «weltliche» Aufgaben übernommen. Ab 1530 wohnte der Stadtfuhrmann im Knechtehaus, und als die Pfründerinnen gestorben waren, wurde 1566 ein Teil der Räume dem Amtmann des Kornamtes zur Verfügung gestellt; der hintere Hof wurde Sitz des städtischen Kornamtes. Ab 1637 fanden die zum grossen Teil noch unbenutzten Konventsgebäude als Waisenhaus (dies bis 1771) und Zuchthaus Verwendung. Der Nonnenchor wurde Vorratsraum, zuerst Schwefel- und Salpetermagazin, dann Kornhaus. Das Klosteramt Oetenbach blieb bis zur Mediation bestehen und wurde dann ebenfalls dem Kornamt einverleibt. Die Gebäude, die mannigfaltige Umgestaltungen erfahren hatten, wurden 1902/03 wegen des Uraniadurchstichs abgebrochen (Annemarie

Halter, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234–1525, Winterthur 1956).

Im Lauf der Zeit war somit das Oetenbachamt den gemeinnützigen Zwecken zum grössten Teil entfremdet worden.

4. Die Ämter auf der Landschaft

Die aus den Klöstern in Kappel, Küsnacht, Stein am Rhein, Töss, Rüti und Embrach sowie um Winterthur gebildeten Ämter erfüllten meist Aufgaben der örtlichen Gemeinnützigkeit, insbesondere der Armenpflege, der Krankenpflege und der Seelsorge. Ihre Überschüsse lieferten sie dem Obmannamt ab, wogegen dieses die Defizite und besondere Kosten der verschiedenen Ämter deckte.

5. Öffentliche Anstalten

Zu den zum Teil aus klösterlichen Vermögenswerten aufgebauten Institutionen gehören ausser dem Almosenamt etc. auch das Spitalamt, die Pflegeanstalt St. Jakob und das Haus zur Spanweid.

a) *Das Spitalamt*, das um 1200 von den Herzögen von Zähringen gegründet und dessen Vermögen schon vorreformatorisch aus Gefällen ehemaliger Kaplaneien, Kapellen und Brüderschaften geüfnet worden war, erhielt in der Reformation das Vermögen der Prediger, die Güter und Gefälle des Schwesternhauses St. Verena und des Klosters Selnau zugeteilt, sowie einzelne Gefälle des Siechenhauses St. Jakob. Doch war der Neubeginn nicht verheissungsvoll. Der Pfleger Kambli wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen ungetreuer Amtsführung hingerichtet. Reformen führten aber zu besseren Verhältnissen, ja zu Reichtum, wie das «Grosse Spitalurbar» (acht Folianten aus den Jahren 1561–1569) zeigt (Oscar Walser, *Das Grosse Spital-Urbar aus dem 16. Jahrhundert*, Zürich 1965). Das Spital, im Predigerkloster untergebracht, nahm nicht nur Kranke auf, sondern auch Hauskinder, Kostgänger und insbesondere Pfründer, alte Leute, die sich für den Rest ihres Lebens «verleibdingten». Ein Gebäude des Spitals, in welchem auch der sog. Mushafen unterge-

bracht war, brannte am 15. Dezember 1732 ab, wobei 22 Personen umkamen. (Näheres bei Bernhard Wehrli, Finanzsystem S. 22 ff; Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens S. 113; Paul Kläui, Die Spitalpolitik der Zürcher Regierung vom Mittelalter bis heute; Bernhard Milt, Geschichte des Zürcher Spitals, in Zürcher Spitalgeschichte Band I, Zürich 1951)

b) *St. Jakob* an der Sihl, im 12. Jahrhundert von den «Barmherzigen Schwestern» gegründet, war anfänglich ein Siechenhaus für Aussätzige. Dazu gehörte eine Kapelle, einst Filiale von St. Peter, mit eigenem Pfarrer. Mit Urkunde vom 7. Dezember 1221 schenkten die Brüder de Platea der Äbtissin Gisela am Fraumünster zugunsten des Hauses St. Jakob ein Gut in Küsnacht und drei Häuser bei der unteren Brücke (ZUB I Nr. 409). Weitere Schenkungen folgten. Als die Äbtissin im Jahre 1345 Patronat und Kirchensatz von St. Peter an Rudolf Brun verkaufte, blieb St. Jakob davon ausgenommen.

Nach dem Aussterben des Aussatzes wurden alte Leute aufgenommen, die in der Lage waren, ein Pfrundgeld zu bezahlen. Nach der Reformation – St. Jakob ging 1524 mit dem Fraumünsterstift auf die Stadt über – blieb das Haus St. Jakob Pfrundanstalt mit eigenem Pfarrer, der bis 1791 eine Amtswohnung auf dem Münsterhof zur Verfügung hatte. 1842 wurde die Pfrundanstalt nach St. Leonhard verlegt und 1892, vor der Eingemeindung, wurde ihr Vermögen, das der Bürgergemeinde Zürich gehörte, in einen Pfrundhausfonds umgewandelt. Dieser wies 1929 ein Vermögen von Fr. 2 500 000.– auf und hatte Zinserträge von rund Fr. 94 000.– (Die städtischen Separatfonds und Stiftungen, Zürich 1931 S. 119 f).

c) Das Haus zur *Spanweid* in Unterstrass machte eine ähnliche Entwicklung vom Siechenhaus zur Pfrundanstalt durch. Es verfügte aber über eine Heilquelle, das «Röslibad», und nahm auch später noch unbemittelte, mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftete Leute auf. Von Klostergut lebte das Haus insofern, als ihm in der Reformation die Güter und Gefälle des Lazariterhauses in Gfenn zugeteilt wurden, womit diese Güter die vorgesehene Verwendung für Arme und Kranke fanden.

6. Das Obmannamt

Durch die Zuweisung vieler Klostergüter und Überschüsse an das Almosenamnt hatte sich dort ein erhebliches Vermögen angesammelt, dessen Ertrag dem Amt die Erfüllung seiner Aufgabe einigermaßen ermöglichte. Es zeigte sich aber auch das Bedürfnis, die vielen Klosterämter lose zusammenzufassen und unter eine Oberaufsicht zu stellen. Gleichzeitig sollte ein solches Amt als Finanzausgleichsstelle zwischen den Klosterämtern dienen. Mit der Gründung dieses Obmannamtes war aber noch eine weitere Absicht verbunden.

Schon der Sachverhalt im Hinteramt zeigte, dass über die Verwendung der ehemaligen Klostergüter und damit auch über die rechtliche Verpflichtung, sie für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, eine gewisse Unsicherheit herrschte. Tatsächlich war man sich darin bei den massgebenden Leuten nicht einig. Wie bereits erwähnt, hatte der Rat im Jahre 1528 in aller Form den Beschluss gefasst, die Überschüsse der Klosterverwaltungen müssten dem «Sekelamt», d.h. der Stadtkasse abgeliefert werden. Es wurde sogar ein Antrag auf Aufhebung des Grossmünsterstifts gestellt. Heinrich Brennwald und die andern Almosenverordneten protestierten gegen den Beschluss und baten um Entlassung. Darauf gab der Rat nach und überliess z.B. den Erlös der verkauften Pfrundhäuser der Chorherren dem Almosenamnt (Hans Hüsey, *Der Staatshaushalt Zürichs im 16. Jahrhundert*, ZTB 1953 S. 172; Schweizer S. 15).

Doch schon 1532 prallten die beiden Meinungen wieder aufeinander. Einerseits verlangte das «Sekelamt» (nach dem verlorenen Kapplerkrieg) die Ablieferung der Überschüsse, andererseits wurde dadurch die Erfüllung der Aufgabe des Almosenamtes in Frage gestellt. Der Entscheid wurde aber wieder aufgeschoben, und schliesslich kam es mit der Gründung des Obmannamtes am 30. Juli 1533 zu einem Kompromiss (Hüsey, a.a.O. S. 44). Das Obmannamt hatte die Nutzung sowie erledigte Pfründen und Leibdinge einzuziehen zu «Handen der Stadt und gemeinem Nutz» (Schweizer S. 17). Hauptsächlich waren nun ihm, dem Obmannamt, die Überschüsse der Klosterämter abzuliefern. Andererseits deckte das Obmannamt die Defizite oder besondere Kosten der verschiedenen Klosterämter, sodass zwischen den Aemtern ein ständiger Finanzausgleich stattfand.

Weitere Jahrzehnte lang sind in Zürich aber die zwei Standpunkte zu erkennen. Das Obmannamt war ein Mittelding, ein «gemeiner Kasten», aus dem Werte einerseits «zu Händen der Stadt» und andererseits «zu gemeinem Nutz» genommen wurden (Schweizer S. 16/17). Bullinger beschwerte sich denn auch darüber, dass von Priestern, Mönchen und «libdingern» viel abgegangen, und dass viel Gut von Stein, Töss, Rüti und andern Orten eingegangen sei, von welchen «Gütern man noch nüt an die leer gewendet habe». Es seien deshalb 1538 im Rat «lüth geordnet» worden für einen Ratschlag mit den Pfarrern, und man habe die Schule vom Kloster Kappel zuerst in den Kappelerhof, dann ins Fraumünster gelegt (Band I Nr. 75 S. 125).

Als Leiter des Obmannamtes wurde ein eigener Chefbeamter, der «Obmann gemeiner Klöster», eingesetzt. Er nahm eine zum Chefbeamten der städtisch-herrschaftlichen Finanzverwaltung, dem Seckelmeister, parallele Stellung ein. Beide, Seckelmeister und Obmann, standen somit an der Spitze der zwei verschieden gelagerten Hierarchien der Finanzverwaltung, waren jedoch ihrerseits dem neu eingeführten Rechenrat unterstellt, hier aber zugleich die bestimmenden Mitglieder (Otto Sigg, Zürcher Finanzverwaltung im Spannungsfeld von Reformation und Frühationalismus, ZTB 1976, S. 3). Die beiden Vermögenskomplexe wurden somit streng getrennt verwaltet.

Erster Obmann war der sehr geachtete Goldschmied Georg (Jörg) Müller, der später, 1557, Bürgermeister wurde und als Stifter der heute noch bestehenden Müller'schen Stiftung zugunsten von ehrbaren armen Zürcher Bürgern bekannt ist. Er hatte seinen Sitz zuerst im Grimmenturm. Erst 1554 wechselte das Amt ins Barfüsserkloster, das heutige «Obmannamt».

Grundsätzlich hatten, wie erwähnt, die Klosterämter ihre Überschüsse nun dem Obmannamt abzuliefern (Tabelle der Abgaben bei Hüssy, S. 196), wenn auch das Almosenamt und das Hinteramt (und wohl auch die andern Klosterämter) daneben eine eigene Anlagepolitik betrieben. Das Obmannamt selbst legte Bargelder wieder an und vermehrte dadurch seine Einnahmen. Grosse Beträge löste es auch aus dem Verkauf von Naturalien (1533 erst 127.12.6., im Jahre 1542 bereits 3122.8.-.). Aus dem Verkauf überflüssiger Häuser gingen beim Obmannamt ein (Pfund – Schillinge – Pfennige):

1536	750.–
1537	100.–
1540	568.178.
1541	536.–
1542	70.–
1543	1094.–
1544	515.–

Andere Einnahmen stammten aus der Rückzahlung von Darlehen, die grösstenteils noch von den Klöstern gewährt worden waren; sie machten von 1533 bis 1550 insgesamt 1774.19.6. aus.

Recht erheblich waren die eigenen Unkosten der Ämter für den Transport der Waren, für den Rebbau, die Herbstarbeiten, für Bauten, Löhne von Handwerkern und Tagelöhnern, sowie dann die Unkosten des Obmanns selbst (Hüssy S. 199). An das Armenwesen leistete das Obmannamt in den ersten Dezennien nichts, liess aber dem Almosenam, dem Spital und der Spanweid Geld, Kernen und Wein und erliess ihnen schliesslich im Jahre 1569 die ganze Schuld von 30'000 Pfund (Schweizer S. 21; Hüssy S. 196, 198). In Notlagen gewährte es Darlehen und gab Geld gegen Gülten (1533–1550 zusammen insgesamt 7041.2.–). Sodann kaufte es Getreide und Wein für die Bevölkerung. Wie erwähnt, musste es sodann ab 1540, als es das Zürichbergamt absorbierte, die Pfarrer besolden und die Leibgedinge an die Konventherren und andere Pfründer bezahlen, die bis dahin vom Zürichbergamt bezahlt worden waren (Schweizer S. 20; Hüssy S. 198). Schliesslich deckte es die Defizite derjenigen Klosterämter, die mit Verlust arbeiteten (vgl. Hüssy S. 206).

Neben diese Leistungen, die das Armen-, Kirchen- und Schulwesen betrafen, wobei Handels- und Bankgeschäfte einhergingen, traten aber bald wieder auch rein weltliche Ausgaben. So wurden die Mittel des Obmannamtes bis 1540 für die Tilgung der Kriegsschulden aus dem Kappelerkrieg beigezogen (1532 bis 1540 insgesamt 55 000 Pfund, S. Widmer, Zürich, eine Kulturgeschichte, Band V S. 72) und seit 1540 zum Teil für den Ankauf neuer Gebiete verwendet (die Vogteien Benken, Neftenbach, Laufen, Nieder- und Mettmenhasli, die Herrschaft Wädenswil, siehe Obmannamtsrechnungen im StAZ F III 23). Ende 1545 beschloss die Regierung (Hüssy S. 201), den beiden Bürgermeister, den Räten und Zunftmeistern (Kleiner Rat) und dem Grossen Rat aus den Geldreserven des

Obmannamtes (ähnlich wie früher aus denen des Hinteramtes) Besoldungen auszurichten in der Höhe von fünf Schillingen täglich für die Bürgermeister und, pro Ratstag, für die Räte; dazu für 210 Personen «Sihlholz», was z.B. 1546 insgesamt 2501.5.–. ausmachte. Die Ausgaben für die Ratsbesoldungen vermehrten sich in den folgenden Jahren auf

2886.–. im Jahre 1547

3107.5.–. im Jahre 1548

3082.10.–. im Jahre 1549 und

3228.15.–. im Jahre 1550.

Andererseits erklärte ein Ratsbeschluss vom 14. April 1547 (Ratsbuch 1547, Bl. 218 v./219 r., StAZ B VI 256), diese Ämter (die Klosterämter) seien dazu da, «das vorab die diener der kilchen, ouch die armen dest fürer zuo erhalten, demnach uss dem überigen und ersparten ihn türungen, kriegem und gefarlichen Zyten hilf und trost zuo bewysen und mit zuo teilen sigem und dann heiter am tag ligt, wo die büw abgestellt werden, das alda ein treffenlicher ufgang und nutz verhanden». Trotz des Ratsbeschlusses waren in den ersten fünfzig Jahren seit der Schaffung des Obmannamtes die Ausgaben für weltliche Zwecke zuweilen grösser als diejenigen für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen. Ab 1570 überwogen die gemeinnützigen Ausgaben, aber auch weltliche tauchen immer wieder auf. So wurden ab 1650 die Schärer und Apotheker durch das Obmannamt besoldet (Schweizer S. 21). Das Obmannamt war nun aber in der Lage, in ausserordentlichen Fällen einzuspringen, Brandgeschädigte und (ab 1685) Exulanten aus Frankreich zu unterstützen, neue Anstalten zu gründen, Pfarrgehälter aufzubessern (z.B. Bluntschli, Memorabilia Tigurina S. 321) und sich der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit zu widmen (Näheres bei Schweizer S. 18). Und Schweizer anerkennt, dass Zürich den Grundsatz der vorwiegenden Verwendung des Klostergutes «für Gott besonders wohlgefällige Zwecke» besser verwirklicht habe als andere Länder, insbesondere Deutschland und England. Eine gesetzliche Verpflichtung zu solcher Verwendung verneint er aber (S. 5–7, 22).

Streng von den Klostergütern zu unterscheiden sind die Pfarrpfründen, die zum Teil in Klöstern inkorporiert waren. Die Pfrund war ein Vermögenskomplex, der dazu diente, einem Pfarrer den

Unterhalt zu verschaffen und gewisse Baupflichten zu erfüllen. Solche Pfründe wurden auch von Laien gekauft und verkauft. Mit dem Vermögen ging jedoch stets die Unterhaltungspflicht, die sog. Kompetenzpflicht, auf den Erwerber über. Schon vor der Reformation hatte die Stadt zahlreiche Pfründe an sich gebracht. Aber noch bis 1834 blieb z.B. das Kloster Einsiedeln Eigentümer und Verpflichteter der Pfründen von Schwerzenbach und Brütten. Und als der Kanton Zürich diese Pfründen erwarb, hatte Einsiedeln, weil die Vermögen nicht ausreichten, um die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, zur Ergänzung ein entsprechendes Kapital zu bezahlen (statt einen Preis für die Pfründe zu erhalten). Die herrschende Meinung geht deshalb heute dahin, dass der Kanton, der im Lauf der Jahrhunderte Inhaber aller Pfarrpfründen geworden war, wenn er sich seiner Pfarrgehalts- und Baupflichten entschlagen wollte, für die alten Verpflichtungen eine Ablössungssumme an die Landeskirche zu bezahlen hätte. Darauf kann hier nicht näher eingetreten werden.

IV. Das Ende der Selbständigkeit der Klostergüter

Nachdem am 2. April 1799 bereits die helvetische Regierung mit der Trennung von Staats- und Stadtgütern begonnen hatte, schrieb dann auch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803, welche 19 gleichberechtigte Kantone schuf, eine Liquidationskommission vor, die den Auftrag hatte, die helvetische Nationalschuld zu liquidieren und den ehemals souveränen Städten ein verhältnismässiges Eigentum zu verschaffen.

Eigenartigerweise brach der Streit, ob die Klostergüter für gemeinnützige Zwecke reserviert oder aber gewöhnliches staatliches Gut seien, sogar in der Mediationszeit noch einmal auf. Als die Liquidationskommission 1803 nicht nur die ausländischen Gültitel, auf die der Rat schliesslich verzichtete, sondern auch die Schuldtitel des Fraumünsteramtes, des Obmannamtes und des Amtes Oetenbach für die Deckung der Nationalschuld herausverlangte, verweigerte die Regierung, resp. die zürcherische Finanzkommission die Herausgabe mit der Begründung, die Mediationsakte bestimme, dass die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, denselben wieder anheimfallen sollen; analog dazu sei «auch den protestantischen Cantonen ihr

secularisiertes Klostergut zu Fortsetzung der bisherigen Verwendungsart» zurückzugeben. «Dieses dürfte bey den hiesigen secularisierten Ämtern als dem Obmannamt, Kornamt und Amt Oetenbach um so mehr der Fall seyn, da der Ertrag dieser Ämter seit der Glaubensveränderung beynahe ausschliessend für Kirchen- und Schulsachen und ad pias causas bestimmt ist, mithin...» (Beschluss der Finanzkommission vom 6. Mai 1803, StAZ R 6). Zürich konnte aber seinen etwas heuchlerischen Standpunkt – heute spräche man von einer Schutzbehauptung – angesichts der geschilderten Praxis nicht durchsetzen. Zuerst lieferte es zwar nur Kopien der Zinsschriften ab und reklamierte die Schuldtitel nochmals, «deren Zins für das Kirchen-, Erziehungs- und Armenwesen bestimmt war». Ein Jahr später musste Zürich dann aber auch einen grossen Teil der Originale nebst Zins ab 10. März 1803 abtreten (vgl. E. Brunner, *Der Kt. Zürich in der Mediationszeit, 1803–1813*, Zürich 1909, S. 148).

In der «Aussteuerungs-Urkunde für die Stadt Zürich» vom 1. September 1803 stellte die Liquidationskommission zuerst die Bedürfnisse der Stadt zusammen und wies ihr dann die zu deren Befriedigung nötigen Einkünfte zu. Als grösster Einzelbetrag sind in dieser Liste die auf Fr. 30 000.– bezifferten, der Stadt zugeteilten Einkünfte des Fraumünsteramtes enthalten. Das Kapital des Fraumünsteramtes (Fr. 926'598.–) machte 8% des der Stadt zugeteilten Vermögens von insgesamt Fr. 11'475'851.– aus. Die bisherigen Lasten und «Competenzen» des Fraumünsteramtes (d.h. die Pflicht zur Besoldung bestimmter Personen und zum Unterhalt von Gebäuden) wurden dagegen dem Kanton überbunden. Die Einzelheiten wurden in einer Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton, dem sog. Abchurungs-Instrument vom 22. Juni 1805 geregelt und bezüglich des Fraumünsteramtes u.a. bestimmt:

«1° Wird der Stadt der Bezug von Zehenten, Grund- und Gültzinsen, so wie die freye Bewerbung der Lehenhöfe überlassen, welche jederzeit zu diesem Amt gehört haben, und bis auf diese Zeit bey selbigem geblieben sind, und sollen ihr die diessfahls existierenden Instrumente ausgeliefert werden.» Diese Instrumente waren also immer noch vorhanden! Das Fraumünster war eben immer als ganz besonderes Klostergut betrachtet worden, zu dem die Stadt immer enge Beziehungen gehabt hatte.

Zu den «Competenzen», die dem Kanton «aufgebürdet» wurden, gehörte die Verpflichtung zur Besoldung von drei «Prädikanten» am Fraumünster sowie der Pfarrer von zehn Landgemeinden und der Sigristen am Fraumünster, in Hirzel und Horgen; ferner die Besoldung der Professoren am (Fraumünster-)Collegium Humanitatis, der Präzeptoren der Abteyschule und der Schulmeister von fünf Landgemeinden (Näheres bei E. Rübel, Das Fraumünstergut, S. 21 ff).

Unter den dem Kanton zugeteilten Aktiven figurierten als Hauptposten die Zinsschriften, Zehnten und Grundzinsgefälle, Domainen und Gebäude der Klosterämter Oetenbach, Küsnacht, Töss, Cappel, Rütly, Obmannamt, Kornamt und «Täuffergut», also alle Klostergüter ausser dem Fraumünstergut, soweit sie nicht hatten herausgegeben werden müssen. Der Wert dieser Güter umfasste 78% der gesamten dem Kanton zugeteilten Aktiven, d.h. Fr. 4'761'119.– von insgesamt Fr. 6'111'345.–.

Obwohl der Kanton von den Klöstern auch erhebliche Verpflichtungen übernehmen musste, zeigt diese Aufteilung doch, dass beide, Stadt und Kanton, ihren Wohlstand zu einem grossen Teil den Klostergütern verdanken.

Literatur-Verzeichnis

- Bächtold Hans Ulrich, Heinrich Bullinger vor dem Rat; zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 12). Bern 1982
- Bär Emil, Das Frauenkloster St. Verena in Zürich, in Nova Turicensia, Zürich 1911, S. 102-120 und im Programm der Höheren Töchterschule 1902/03
- Bluntschli H.H., Memorabilia Tigurina, 3. Aufl., Zürich 1742
- Bluntschli, J.C., Geschichte der Republik Zürich, Zürich 1848
- Brunner E., Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803-1813, Zürich 1909
- Bullinger Heinrich, Reformationsgeschichte, nach dem Autographon herausgegeben auf Veranlassung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, Frauenfeld 1838
- Dändliker C., Comthur Schmid von Küsnacht, ein Lebensbild
- Denzler Alice, Geschichte des Armenwesens im Kt. Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zch. Diss. 1920
- Drack Walter und Rutishauser Hans, Die Lazariterkirche Gfenn bei Dübendorf,

- Schweizer Kunstführer der Gesellschaft für Schweizer Kunstgeschichte, Januar 1973
- Egli Emil, Schweizerische Reformationgeschichte, Band I 1519-1525
- Egli Emil, Die Reformation im Bezirk Affoltern, ZTB 1888
- Etter Hansueli/Baur Urs/Hanser Jürg/Schneider Jürg E., Die Zürcher Stadttheiligen Felix und Regula, Zürich 1988
- Farner Oskar, Huldrych Zwingli, Band 1, Seine Jugend, Schulzeit und Studentenjähre, Band 3 Seine Verkündigung und ihre ersten Früchte
- Ganz Werner, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Grossmünsterstifts von Zürich, Zch.Diss. 1925
- Gilomen-Schenkel Elsanne, Benediktinisches Mönchtum in der Schweiz, Einleitung von Helvetia Sacra III/1, 1986
- Greminger Rudolf, Die Gütergeschichte der Prämonstratenserabtei Rüti, Zch. Diss. 1950
- Haas Martin, Huldrych Zwingli und seine Zeit, Zürich 1969
- Halter Annemarie, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters Oetenbach in Zürich 1234-1525, Zch.Diss. 1956
- Hauswirth René, Wie verhandelte das Parlament des alten Zürich, dargestellt u.a. am Beispiel der Erwerbung der Herrschaft Wädenswil, ZTB 1973, S. 41 ff
- Hohl Agnes, Die religiöse Frauenbewegung des Mittelalters und Zürich. Das Frauenkloster Selnau als Beispiel, ZTB 1987 S. 1 ff
- Hoppeler R., Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach, in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft, XXIX 1921
- Hüssy Hans, Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation, Zch.Diss. 1946, drei maschinengeschriebene Bände, Staatsarchiv Dg 120 1-3
- Hüssy Hans, Der Staatshaushalt Zürichs im 16. Jahrhundert, ZTB 1953
- Hüssy Hans, Aus der Finanzgeschichte in der Reformationszeit, ZTB 1948
- Illi Martin, Die Zürcher Friedhöfe im Spätmittelalter, ZTB 1987
- Keller Albert, Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil, Neujahrsblatt Wädenswil 1933
- Kläui H., Aus der Geschichte des Amtshauses Embrach, ZTB 1961 S. 67-82
- Kläui Paul, Die Spitalpolitik der Zürcher Regierung vom Mittelalter bis heute
- Köhler Walter, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis, Njbl. der Hülfsgesellschaft, 1919
- Largiadèr Anton, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde.
- Milt Bernhard, Geschichte des Zürcher Spitals, in: Zürcher Spitalgeschichte, Band I, Zürich 1951
- Pfenninger Ernst, Wirtschaftliche Notizen aus einer Chronik des Klosters Oetenbach, ZTB 1956, S. 51-63

- Riesterer Peter P., Sihltal Anno dazumal, Zürich 1988
- Rübel Eduard, Das Fraumünstergut, Sein Schicksal in elf Jahrhunderten, Zürich 1988
- Rüegg Th./Derrer R., Rüti im Wandel der Zeit, 1951
- Ruoff Ulrich (Zum Schicksal des Martinsklösterchen auf dem Zürichberg), im 9. Bericht, 3. Teil, der Zürcher Denkmalpflege, 1989 S. 33 ff.
- Schiess Gabriele, Die Johanniterherrschaft Bubikon im 17. und 18. Jahrhundert, ZTB 1976, S. 21-39
- Schulthess Hans, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, Band II
- Schwarz Dietrich W.H., Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula, 1952
- Schweizer Paul, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, Separatabdruck aus der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz, 1885
- Separatfonds und Stiftungen, Die städtischen, Zürich 1931
- Sigg Otto, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Zch. Diss. 1971
- Sigg Otto, Zürcher Finanzverwaltung im Spannungsfeld von Reformation und Frühationalismus, ZTB 1976, S. 1-13
- Stauber Emil, Tausend Jahre Leimbach, 1946
- Stucki Heinzpeter, Bürgermeister Hans Rudolf Lavater 1492-1557, Ein Politiker der Reformationszeit, Zürich 1973
- Sulzer H., Das Dominikanerkloster Töss
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bände I-XI (UBZ)
- Walser O., Das Grosse Spitalurbar
- Wehrli Bernhard, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Aarau 1944
- Widmer Sigmund, Zürich – eine Kulturgeschichte, Band V
 von Wyss Georg, Geschichte der Abtei Zürich, Bände I-VIII
- Zeller-Werdmüller, Heinrich, Das ehemalige Augustiner Chorherrenstift St. Martin auf dem Zürichberg, ZTB 1892
- Zeller-Werdmüller Heinrich, Das Augustiner Chorherrenstift Mariazell auf dem Beerenberge, ZTB 1882
- Ziegler Peter, Wädenswil, Band I: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 1970